

Verwaltungs- verordnung

vom 02.07.2018

in Kraft seit 01.08.2018

Änderungen vom 14.09.2021
und 22.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Gegenstand	3
	Stellvertretung	3
2.	GEMEINDERAT	3
2.1	Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	3
	Aufgaben	3
	Vizepräsidium	3
	Ratsbüro	3
	Kollegialbehörde	3
	Präsidiale Anordnungen	4
2.2	Einberufung und Verfahren der Sitzungen	4
	Sitzungskalender	4
	Einberufung	4
	Anträge und Berichte	4
	Sitzungsvorbereitung	5
	Vorprotokoll	5
	Sitzungsunterlagen, Akten	5
	Teilnahme	5
	Öffentlichkeit und Beizug Dritter	5
	Leitung der Sitzungen	5
	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse, Zirkularbeschlüsse	6
	Traktanden, Nachtraktandierung	6
	Abstimmungen und Wahlen	6
	Protokoll	6
	Eröffnung von Beschlüssen	6
	Information der Öffentlichkeit	6
	Ergänzende Vorschriften	7
2.3	Departemente	7
	Allgemeines	7
	Departemente	7
	Zuweisung	7
	Aufgaben	7
	Zuordnung von Abteilungen und Kommissionen	7
3.	KOMMISSIONEN	7
	Geschäftsprüfungskommission	7
	Weitere ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis	8
	Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis	8
	Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen)	8
	Konstituierung	8
	Sekretariat	8
	Departementsvorstehende	9
	Information	9
	Beizug Dritter	9
	Ergänzende Vorschriften	9
4.	VERWALTUNG	9
	Grundsätze	9
	Organisation	9
	Aufgaben / Funktionendiagramm	9
	Aufsicht	9

5.	ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR.....	10
5.1	Allgemeines	10
5.2	Unterschriftsberechtigung	10
	Grundsatz	10
	Behörden	10
5.3	Eingehen von Verpflichtungen	10
	Verfügung über Kredite	10
	Kreditkontrolle	10
5.4	Anweisung zur Zahlung.....	10
	Grundsatz	10
	Visum eingehender Rechnungen	10
	Anweisung	10
	Zahlung.....	11
5.5	Erlass von Verfügungen.....	11
	Verfügungsbefugnis	11
5.6	Berichtswesen.....	11
	Berichterstattung	11
	Besondere Vorkommnisse	11
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
	Inkrafttreten.....	11
7.	Änderungstabelle	13
8.	ANHANG I – Departemente / Leistungsgruppen	14
9.	ANHANG II – Kommissionen	15

Gestützt auf Artikel 40 der Gemeindeordnung vom 28. November 1999 erlässt der Gemeinderat Ittigen folgende

Verwaltungsverordnung

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt

- a) die Organisation des Gemeinderats,
- b) die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderats-sitzungen,
- d) die Bildung und Organisation von Departementen,
- e) Einzelheiten zu den Kommissionen nach übergeordneten Vorschriften,
- f) die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,
- g) die Verwaltungsorganisation,
- h) die Zuweisung von Geschäften,
- i) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j) die Berichterstattung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Regle-mente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger be-stimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

2. GEMEINDERAT

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde zuverlässig, effizient und wirtschaftlich wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweck-mässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Vizepräsidium

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat wählt jährlich aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin o-der einen Vizepräsidenten. Er achtet dabei auf einen Wechsel der Parteizugehö-rigkeit.

² Das Vizepräsidium übernimmt Aufgaben und Repräsentationsverpflichtungen, welche durch das Gemeindepräsidium nicht wahrgenommen werden können.

Ratsbüro

Art. 5 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemein-deschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

Kollegialbehörde

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbe-hörde. Vorbehalten bleibt Artikel 7.

² Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.

³ An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Nebenbeschäftigung Gemeindepräsidium

Art. 6a ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist verpflichtet, dem Gemeinderat alle Nebenbeschäftigungen zu melden. *

² Nebenbeschäftigungen, welche die Amtstätigkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere bei Interessenkonflikten oder einer erheblichen zeitlichen Beanspruchung vor. Untersagt sind Nebenbeschäftigungen, welche mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar sind. *

Präsidiale Anordnungen

Art. 7 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen oder andere Anordnungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Sitzungskalender

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel alle zwei Wochen, ausser während der Schulferien, zu einer Sitzung. Zusätzliche Sitzungen werden nach Bedarf angesetzt.

² Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung mit besonderen Themen.

³ Das Ratsbüro legt spätestens im Spätsommer des Vorjahrs den Sitzungskalender des Gemeinderats fest und gibt ihn dem Gemeinderat zur Kenntnis. Der Sitzungskalender umfasst insbesondere die ordentlichen Sitzungen, die Klausurtagungen sowie die übrigen für den Gemeinderat relevanten Termine.

Einberufung

Art. 9 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tagen verlangen.

Anträge und Berichte

Art. 10 ¹ Die Departemente bzw. die Abteilungen oder Fachbereiche reichen Geschäfte, die der Gemeinderat zu behandeln hat, in der Regel bis zehn Tage vor der Sitzung vollständig und schriftlich über das Geschäftsverwaltungsprogramm beim Fachbereich Präsidiales zum Traktandieren ein. *

² Ausnahmsweise kann das Ratsbüro ein späteres Einreichen zulassen.

³ Die Anträge haben den Sachverhalt aufzuzeigen sowie Erwägungen und ein Beschlussdispositiv zu enthalten. *

⁴ Bei finanzrelevanten Geschäften ist vor dem Einreichen ein Mitbericht der Abteilung Finanzen einzuholen. Ebenfalls sind Mitberichte einzuholen, wenn ein Geschäft Auswirkungen auf einen anderen Fachbereich hat. *

⁵ Die Departementsvorstehenden informieren unter dem Traktandum «Informationen aus den Departementen» über wichtige Geschäfte oder aktuelle Vorkommnisse in ihrem Departement. Die Informationen sind in der Regel vorgängig zur Sitzung in Form von Kurzberichten beim Fachbereich Präsidiales einzureichen. *

Sitzungsvorbereitung	Art. 11 Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor und a) überprüft die schriftlichen Anträge aus den Departementen bzw. den Abteilungen oder Fachbereichen auf ihre formelle Richtigkeit, sachliche Verständlichkeit und rechtlichen Aspekte, * b) weist mangelhafte Geschäfte zur Überarbeitung zurück, c) unterteilt die Geschäfte in A-Geschäfte (Beschlussgeschäfte mit Diskussion), B-Geschäfte (Beschlussgeschäfte ohne Diskussion) und C-Geschäfte (Informationen / Kenntnisnahmen), d) erstellt das Vorprotokoll, e) informiert in der Regel am nächsten Tag nach der Gemeinderatssitzung die Abteilungsleitenden und die betroffenen Fachbereiche über die Beschlüsse. *
Vorprotokoll	Art. 12 ¹ Das Vorprotokoll beinhaltet die Traktandenliste, alle traktandierten Geschäfte mit Sachverhalt, Erwägungen und Antrag sowie die Standardgeschäfte wie namentlich Termine und Informationen aus den Departementen. ² Die Einladung zur Sitzung erfolgt mit dem Vorprotokoll.
Sitzungsunterlagen, Akten	Art. 13 ¹ Die Sitzungsunterlagen werden bis spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung (inkl. Sitzungstag) in einer gesicherten und geschützten Weblösung aufgeschaltet. Für ausserordentlich einberufene Sitzungen nach Artikel 9 Absatz 2 gilt diese Frist nicht. * ² Die Ratsmitglieder und Abteilungsleitenden haben durch eine persönliche Identifikation Zugriff auf die Weblösung. Wenn es besondere Umstände rechtfertigen, kann der Zugriff auf die Weblösung für einzelne Mitglieder eingeschränkt oder gesperrt werden. * ³ In Ausnahmefällen werden die Akten zu den Geschäften in Papierform zugestellt. Dies gilt auch bei Einschränkung oder Sperrung des Zugriffs nach Absatz 2. * ⁴ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.
Teilnahme	Art. 14 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar ist. ² Verhinderte Ratsmitglieder teilen dem Ratsbüro ihre Abwesenheit unter Angabe des Grunds rechtzeitig mit.
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	Art. 15 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit. ³ Der Gemeinderat oder das Ratsbüro kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.
Leitung der Sitzungen	Art. 16 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er a) sorgt für einen speditiven Ablauf, b) eröffnet und schliesst die Diskussion, c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähig-
keit und Be-
schlüsse, Zirku-
larbeschlüsse

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat kann beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmit-
glieder anwesend ist.

² Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern alle Mit-
glieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind bzw. dies schriftlich bestätigt
haben. Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren und dem Gemeinderat an der
nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Traktanden,
Nachtraktandie-
rung

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt von Absatz 2 nur ord-
nungsgemäss traktandierte Geschäfte.

² In dringenden Fällen kann er mit Zustimmung aller Anwesenden beschliessen,
dass über ein nicht traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird
(Nachtraktandierung).

Abstimmungen
und Wahlen

Art. 19 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied
eine geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Die Ge-
meindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der
Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten
Wahlgang verbleiben die noch nicht gewählten Vorgeschlagenen, höchstens
aber doppelt so viele, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmen-
zahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stim-
menzahl. Bei Stimmengleichheit zieht die Gemeindepräsidentin oder der Ge-
meindepräsident das Los.

Protokoll

Art. 20 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzung ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokoll-
führung. Es wird kein Wortprotokoll geführt. Das Protokoll ist dem Gemeinderat in
der Regel an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten. *

^{2a} Anträge zu Korrekturen im Protokoll sind bis spätestens 08.00 Uhr des Sit-
zungstags, an dem die Genehmigung des Protokolls traktandiert ist, per E-Mail
an das Ratsbüro einzureichen. *

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Proto-
kolle erhalten. Sie vernichten oder löschen die Protokolle spätestens beim Aus-
scheiden aus dem Gemeinderat oder geben diese der Gemeindeschreiberin oder
dem Gemeindeschreiber zurück.

Eröffnung von
Beschlüssen

Art. 21 ¹ Für den Vollzug eines Gemeinderatsbeschlusses ist in der Regel dieje-
nige Stelle zuständig, welche den Antrag eingereicht hat. *

² Dritten werden die Beschlüsse des Gemeinderats grundsätzlich schriftlich eröff-
net. In besonderen Fällen ist ein Eröffnen mit Protokollauszug möglich. *

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemein-
deschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterzeichnen gemeinsam für die Ge-
meinde.

⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer
oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Protokollauszüge.

Information der
Öffentlichkeit

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und die Medien über
behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Er beschliesst ein Konzept für die Information der Öffentlichkeit.

Ergänzende
Vorschriften

Art. 23 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlungen.

2.3 Departemente

Allgemeines

Art. 24 ¹ Die Aufgabenerfüllung der Gemeinde ist in Verantwortungsbereiche (Departemente) gegliedert. *

² Der Gemeinderat weist den Mitgliedern die Departemente nach Artikel 37a und Artikel 38 Absatz 4 der Gemeindeordnung zu. *

³ Die Vorstehenden tragen die fachliche Führungsverantwortung für ihre Departemente. Sie sorgen dafür, dass die Aufgaben ihrer Departemente richtig erfüllt werden. *

Departemente

Art. 25 Es bestehen die folgenden Departemente: *

- a) Präsidiales,
- b) Finanzen,
- c) Bildung,
- d) Kultur-Freizeit-Sport,
- e) Sicherheit,
- f) Planung und Umwelt,
- g) Hochbau,
- h) Tiefbau und Gemeindebetriebe,
- i) Gesellschaft und Soziales

Zuweisung

Art. 26 *aufgehoben* *

Aufgaben

Art. 27 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente ergeben sich aus Anhang I.

Zuordnung von
Abteilungen und
Kommissionen

Art. 28 ¹ Für jedes Departement übernimmt eine der Abteilungen (Art. 40) die administrativen Arbeiten.

² Jede ständige Kommission ist einem Departement zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

3. KOMMISSIONEN

Geschäftsprü-
fungskommission

Art. 29 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist eine ständige Kommission mit Entscheidbefugnis nach Gemeindeordnung. *

² Ihre Aufgaben, Mitgliederzahl und Organisation sind im Anhang zur Gemeindeordnung geregelt. *

Weitere ständige
Kommissionen
mit Entscheid-
befugnis

Art. 30 ¹ Es bestehen folgende weitere ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis: *

- a) Sicherheitskommission (SiKo),
- b) Stimmausschuss (SA),
- c) *aufgehoben*
- d) Vorsorgekommission (VoKo)
- e) Bildungskommission (BiKo).

² Die Aufgaben dieser Kommissionen richten sich nach dem übergeordneten Recht oder anderen Reglementen.

³ Die Mitgliederzahl und Organisation dieser Kommissionen sind im Anhang II geregelt.

Ständige Kom-
missionen ohne
Entscheid-
befugnis

Art. 31 ¹ Es bestehen folgende ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis:

- a) Bau- und Liegenschaftskommission (BLK),
- b) Einbürgerungskommission (EBK),
- c) Landschafts- und Umweltkommission (LUK),
- d) Planungskommission (PK),
- e) Tiefbau- und Gemeindebetriebekommission (TGK)
- f) Sozialkommission (SoKo). *

² Die Kommissionen beraten Geschäfte in ihrem Aufgabenbereich vor und stellen dem Gemeinderat oder einer andern zuständigen Stelle Antrag.

³ Die Aufgaben, Mitgliederzahl und Organisation sind im Anhang II geregelt.

Nichtständige
Kommissionen
(Spezialkommis-
sionen)

Art. 32 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Das zuständige Organ bestimmt im Einsetzungsbeschluss

- a) die Zahl der Mitglieder,
- b) den Vorsitz und die Stellvertretung,
- c) die Zuständigkeiten im Rahmen von Artikel 44 der Gemeindeordnung,
- d) die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Unterschriftsberechtigung,
- e) die Dauer des Mandats.

Konstituierung

Art. 33 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieser Verordnung oder des Einsetzungsbeschlusses selbst. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.

^{1bis} Präsidium und Vizepräsidium gehören in der Regel nicht der gleichen Partei an. *

² Ergeben sich bei der Konstituierung Schwierigkeiten, nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.

³ Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zu Stande kommt.

Sekretariat

Art. 34 Die dem Departement zugewiesene Abteilung besorgt das Sekretariat, soweit der Gemeinderat keine abweichende Regelung beschliesst.

Departements-
vorstehende

Art. 35 ¹ Die Departementsvorstehenden präsidieren in der Regel die ihren Departementen zugewiesenen Kommissionen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Sie vertreten die Anträge der ihren Departementen zugewiesenen Kommissionen im Gemeinderat.

³ Die Departementsvorstehenden sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen dem Gemeinderat einerseits und den Kommissionen andererseits. Sie begründen den betreffenden Kommissionen, wenn der Gemeinderat von deren Haltung und von Anträgen abweicht.

Information

Art. 36 ¹ Die Kommissionssekretariate bringen die Sitzungsprotokolle dem Gemeinderat zeitnah zur Kenntnis. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts. *

² Die Information gegen aussen ist Sache des Gemeinderats.

Beizug Dritter

Art. 37 Die Kommissionen können Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen, soweit finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Ergänzende Vor-
schriften

Art. 38 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

4. VERWALTUNG

Grundsätze

Art. 39 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

Art. 40 ¹ Die Verwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- a) Bau,
- b) Bildung,
- c) Finanzen,
- d) Gemeindeschreiberei,
- e) Gesellschaft und Soziales. *

² Innerhalb der Abteilungen bestehen Fachbereiche oder Teams. *

³ Jede Abteilung, jeder Bereich und jedes Team wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. Anstellungsbehörde für die Abteilungsleitenden ist der Gemeinderat. *

Aufgaben / Funk-
tionendiagramm

Art. 41 ¹ Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen und Fachbereiche im Funktionendiagramm fest. *

² Er bestimmt darin namentlich die Befugnisse zum Erlass von Verfügungen und zum Abschluss von Verträgen.

³ Das Funktionendiagramm wird als Verordnung erlassen.

Aufsicht

Art. 42 Die Abteilungen unterstehen der Oberaufsicht des Gemeinderats.

5. ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR

5.1 Allgemeines

Zuständigkeits-
bereiche

Art. 43 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für das Bestimmen der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- f) Unterschriftsberechtigung,
- g) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite),
- h) Anweisung zur Zahlung,
- i) Erlass von Verfügungen,
- j) Berichtswesen.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 44 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Behörden

Art. 45 Für Behörden unterschreiben die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber gemeinsam. *

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über
Kredite

Art. 46 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle

Art. 47 Wer über bewilligte Kredite verfügt, sorgt dafür, dass diese nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig vor dem Eingehen von über den bewilligten Kredit hinausgehende Verpflichtungen ein Nachkredit beantragt wird.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 48 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender
Rechnungen

Art. 49 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert,

- a) prüft, ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) prüft, ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt,
- c) bestätigt die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 50 ¹ Die vorgesetzte Stelle weist visierte Rechnungen zur Zahlung an. Wenn ein Mitglied des Gemeinderats eine Rechnung visiert, erfolgt die Anweisung zur Zahlung durch ein anderes Ratsmitglied.

² Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit seinem Visum, dass

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum nach Artikel 49 richtig,
- c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

³ Der Gemeinderat kann im Funktionendiagramm vorsehen, dass einzelne Stellen Rechnungen bis zu einem bestimmten Betrag ohne das Visum der vorgesetzten Stelle direkt zur Zahlung anweisen können.

Zahlung

Art. 51 Die Abteilung Finanzen begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen nach den einschlägigen Zahlungsbedingungen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Abteilung Finanzen (Vieraugenprinzip).

5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungs-
befugnis

Art. 52 ¹ Der Gemeinderat und die Kommissionen nach Artikel 30 der Verwaltungsverordnung können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. *

² Im Übrigen richten sich die Verfügungsbefugnisse nach dem Funktionendiagramm oder weiteren besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

5.6 Berichtswesen

Berichterstattung

Art. 53 ¹ Die Abteilungsleitenden halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.

² Sie berichten den zuständigen Departementsvorstehenden periodisch über das Wesentliche wie namentlich über die Geschäfte, das Einhalten der Ziele und der finanziellen Mittel sowie über besondere Vorkommnisse.

³ Die zuständigen Departementsvorstehenden bestimmen, in welchen zeitlichen Abständen und in welcher Form ihnen zu berichten ist.

⁴ Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern, die nicht einen ihnen zugewiesenen Verantwortungsbereich (Departement) betreffen, werden im Rahmen der verfügbaren Ressourcen behandelt. Die Abteilungsleitenden können entsprechende Anfragen vor ihrer Behandlung dem Gemeinderat überweisen. Der Gemeinderat entscheidet diesfalls durch einfachen Beschluss, ob die Anfrage zu behandeln ist. *

Besondere
Vorkommnisse

Art. 54 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 55 ¹ Diese Verordnung tritt auf 1. August 2018 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten wird die Verwaltungsverordnung vom 3. September 2001 aufgehoben.

³ Die Teilrevision vom 14. September 2021 tritt auf den 22. September 2021 in Kraft. *

⁴ Die Teilrevision vom 22. April 2024 tritt auf den 1. Oktober 2024 in Kraft. *

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verwaltungsverordnung mit den Anhängen I und II am 2. Juli 2018 genehmigt.

GEMEINDERAT

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp

sig. Annamarie Dick

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf 1. August 2018 wurden im Anzeiger Region Bern vom 11. Juli 2018 publiziert.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

7. ÄNDERUNGSTABELLE

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
02.07.2018	01.08.2018	Erlass	Erstfassung
14.09.2021	22.09.2021	Art. 13 Abs. 1, 2 und 3, Art. 20 Abs. 2, Art. 20 Abs. 2a, Art. 53 Abs. 4, Art. 55 Abs. 3, Anhang I	Teilrevision
22.04.2024	01.10.2024	Art. 6a, Art. 10 Abs. 1, 2, 4 und 5, Art. 11, Art. 21 Abs. 1 und 2, Art. 24, Art. 25, Art. 26, Art. 29, Art. 30 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1, Art. 33 Abs. 1 ^{bis} , Art. 36 Abs. 1, Art. 40, Art. 41 Abs. 1, Art. 45, Art. 52 Abs. 1, Art. 55 Abs. 4, Anhang I und An- hang II, Ziff. 1 und 2	Teilrevision

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 6a Abs. 1 und 2	22.04.2024	01.10.2024	Eingefügt
Art. 10 Abs. 1, 3-5	22.04.2024	01.10.2024	Geändert
Art. 11 Bst. a und e	22.04.2024	01.10.2024	Geändert
Art. 13 Abs. 1-3	14.09.2021	22.09.2021	Geändert
Art. 20 Abs. 2	14.09.2021	22.09.2021	Geändert
Art. 20 Abs. 2a	14.09.2021	22.09.2021	Eingefügt
Art. 21 Abs. 1 und 2	22.04.2024	01.10.2024	Geändert
Art. 24 Abs. 1-3	22.04.2024	01.10.2024	Geändert
Art. 25 Bst. f, h, i	22.04.2024	01.10.2024	Geändert
Art. 26	22.04.2024	01.10.2024	Aufgehoben
Art. 29 Abs. 1 und 2	22.04.2024	01.10.2024	Geändert
Art. 30 Abs. 1 Bst. c	22.04.2024	01.10.2024	Aufgehoben
Art. 30 Abs. 1 Bst. e	22.04.2024	01.10.2024	Eingefügt
Art. 31 Abs. 1 Bst. f	22.04.2024	01.10.2024	Eingefügt
Art. 33 Abs. 1 ^{bis}	22.04.2024	01.10.2024	Eingefügt
Art. 36 Abs. 1	22.04.2024	01.10.2024	Geändert
Art. 40 Abs. 1 Bst. e	22.04.2024	01.10.2024	Geändert
Art. 40 Abs. 2 und 3	22.04.2024	01.10.2024	Geändert
Art. 41 Abs. 1	22.04.2024	01.10.2024	Geändert
Art. 45	22.04.2024	01.10.2024	Geändert
Art. 52 Abs. 1	22.04.2024	01.10.2024	Geändert
Art. 53 Abs. 4	14.09.2021	22.09.2021	Eingefügt
Art. 55 Abs. 3	14.09.2021	22.09.2021	Eingefügt
Art. 55 Abs. 4	22.04.2024	01.10.2024	Eingefügt
Anhang I: Departement Präsidiales	14.09.2021	22.09.2021	Geändert
Anhang I	22.04.2024	01.10.2024	Geändert
Anhang II, Ziffern 1 und 2	22.04.2024	01.10.2024	Geändert

8. ANHANG I – DEPARTEMENTE / LEISTUNGSGRUPPEN *

Departement	Leistungen	Ständige Kommissionen
Präsidiales	• Legislative, Exekutive • Aussenbeziehungen, Marketing • Bürgerdesk • Personalmanagement • Logistik (inkl. Informatikbetrieb und -support)	• * • Einbürgerungskommission • Stimmausschuss • Vorsorgekommission
Finanzen	• Finanz- und Rechnungswesen • Steuern • Informatik (Digitalisierung und IT-Sicherheit) • Kapitaldienst	
Bildung	• Volksschule • Weitere Bildungsangebote • Tagesschule • Schulsozialarbeit • Musikschule	• Bildungskommission
Kultur-Freizeit-Sport	• Dienstleistungen an Ortsvereine, Kultur • Eigene Aktivitäten • Regionales Engagement	
Sicherheit	• Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehrssicherheit • Feuerwehr (Spezialfinanzierung) • Bevölkerungsschutz	• Sicherheitskommission
Planung und Umwelt	• Raumentwicklung • Öffentlicher Verkehr • Umwelt, Landschaftsschutz und -pflege • Abfallentsorgung, Abfallverwertung (Spezialfinanzierung) • Energieversorgung	• Planungskommission • Landschafts- und Umweltkommission
Hochbau	• Bauinspektorat • Liegenschaften Finanzvermögen • Liegenschaften Verwaltungsvermögen	• Bau- und Liegenschaftskommission
Tiefbau und Gemeindebetriebe	• Wasserversorgung (Spezialfinanzierung) • Abwasserentsorgung (Spezialfinanzierung) • Gasversorgung • Unterhalt Gemeindestrassen • Unterhalt übrige Anlagen	• Tiefbau- und Gemeindebetriebe-kommission
Gesellschaft und Soziales	• Wirtschaftliche Sozialhilfe • Kindes- und Erwachsenenschutz • Offene Kinder- und Jugendarbeit • Integration • AHV-Zweigstelle • Präventive Beratung • Alimentenwesen • Erbschaftswesen • Familienergänzende Betreuung • Alter	• Sozialkommission

9. ANHANG II – KOMMISSIONEN

1. Ständige Kommissionen nach Artikel 30 mit Entscheidungsbefugnissen:

Sicherheitskommission (SiKo)	7 Mitglieder	1. <i>Wahlorgan</i>: Gemeinderat. 2. <i>Zusammensetzung</i>: Nach Ergebnis der vorausgegangenen (Proporz)Wahl des Gemeinderats. 3. <i>Amtsduer</i>: Amtszeitbeschränkung nach Artikel 11 Gemeindeordnung. 4. <i>Konstituierung</i>: Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Sicherheit präsidiert die SiKo von Amtes wegen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die SiKo selbst. 5. <i>Feuerwehrkommando</i>: Der Kommandant oder die Kommandantin der Feuerwehr und seine Stellvertretung nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der SiKo teil.	Aufgaben laut Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)	Abteilung Gemeindschreiberei
Stimmausschuss	Nach Bedarf	1. <i>Wahlorgan</i>: Gemeinderat 2. <i>Zusammensetzung</i>: Nach fachlicher Eignung der Mitglieder. 3. <i>Amtsduer</i>: Keine Amtszeitbeschränkung. 4. <i>Konstituierung</i>: Der Stimmausschuss konstituiert und organisiert sich selbst.	Aufgaben laut übergeordnetem Recht sowie Reglement über Abstimmungen und Wahlen	Abteilung Gemeindschreiberei
Bildungskommission (BiKo) *	7 Mitglieder	1. <i>Wahlorgan</i>: Gemeinderat 2. <i>Zusammensetzung</i>: Nach Ergebnis der vorausgegangenen (Proporz)Wahl des Gemeinderats. Die Abteilungsleitung Bildung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil. 3. <i>Amtsduer</i>: Amtszeitbeschränkung nach Artikel 11 der Gemeindeordnung. 4. <i>Konstituierung</i>: Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Bildung präsidiert die BiKo. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die BiKo selbst.	Aufgaben laut übergeordnetem Recht sowie Bildungsreglement	Abteilung Bildung

Vorsorgekommission	6 Mitglieder	1. <i>Wahlorgan</i>: Gemeinderat (Arbeitgebervertretende) und Personal (Arbeitnehmervertretende). 2. <i>Zusammensetzung</i>: Drei Arbeitgebervertretende (Gemeindepräsidium oder ein Gemeinderatsmitglied mit speziellem BVG-Fachwissen sowie zwei externe Fachpersonen) und drei Arbeitnehmervertretende 3. <i>Amtsduer</i>: Keine Amtszeitbeschränkung. 4. <i>Konstituierung</i>: Die Vorsorgekommission konstituiert und organisiert sich selbst.	Aufgaben laut Personalvorsorge- und Organisationsreglement der Transparenta Sammelstiftung für Berufliche Vorsorge	kommissionsintern
--------------------	--------------	---	--	-------------------

2. Ständige Kommissionen nach Artikel 31 ohne Entscheidungsbefugnisse:

Kommission	Mitglieder	Organisation	Aufgaben	Sekretariat
Bau- und Liegenschaftskommission (BLK)	7 Mitglieder	1. <i>Wahlorgan</i>: Gemeinderat. 2. <i>Zusammensetzung</i>: Nach Ergebnis der vorausgegangenen (Proporz)Wahl des Gemeinderats. 3. <i>Amtsduer</i>: Amtszeitbeschränkung nach Artikel 11 Gemeindeordnung. 4. <i>Konstituierung</i>: Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Hochbau präsidiert die BLK von Amtes wegen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die BLK selbst.	Aufgaben in den Bereichen: • Liegenschaften (einschliesslich Kindergarten- und Schulliegenschaften) • Bauinspektorat *	Abteilung Bau
Einbürgerungskommission (EBK)	7 Mitglieder	1. <i>Wahlorgan</i>: Gemeinderat. 2. <i>Zusammensetzung</i>: Nach Ergebnis der vorausgegangenen (Proporz)Wahl des Gemeinderats. 3. <i>Amtsduer</i>: Amtszeitbeschränkung nach Artikel 11 Gemeindeordnung. 4. <i>Konstituierung</i>: Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Präsidiales präsidiert die EBK von Amtes wegen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die EBK selbst.	Einbürgerungen	Abteilung Gemeindschreiberei
Landschafts- und Umweltkommission (LUK)	7 Mitglieder	1. <i>Wahlorgan</i>: Gemeinderat. 2. <i>Zusammensetzung</i>: Nach Ergebnis der vorausgegangenen (Proporz)Wahl des Gemeinderats. 3. <i>Amtsduer</i>: Amtszeitbeschränkung nach Artikel 11 Gemeindeordnung. 4. <i>Konstituierung</i>: Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Planung präsidiert die	Aufgaben in den Bereichen: • Landschaft • Umwelt • Energie • Abfallwesen • Nachhaltige Gemeinde-Entwicklung	Abteilung Bau

		LUK von Amtes wegen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.		
Planungskommission (PK)	9 Mitglieder	1. <i>Wahlorgan</i>: Gemeinderat. 2. <i>Zusammensetzung</i>: Nach Ergebnis der vorausgegangenen (Proporz)Wahl des Gemeinderats. 3. <i>Amtsduer</i>: Amtszeitbeschränkung nach Artikel 11 Gemeindeordnung. 4. <i>Konstituierung</i>: Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Planung präsidiert die PK von Amtes wegen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die PK selbst.	Planungsfragen in den Bereichen: • Siedlungsentwicklung • Privater und öffentlicher Verkehr	Abteilung Bau
Sozialkommission (SoKo) *	9 Mitglieder	1. <i>Wahlorgan</i>: Gemeinderat. 2. <i>Zusammensetzung</i>: sechs Mitglieder nach der vorausgegangenen (Proporz)Wahl des Gemeinderats und drei Mitglieder nach Fachkompetenzen. 3. <i>Amtsduer</i>: Amtszeitbeschränkung nach Artikel 11 Gemeindeordnung. 4. <i>Konstituierung</i>: Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Gesellschaft präsidiert die SoKo von Amtes wegen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die SoKo selbst.	Aufgaben in der individuellen und institutionellen Sozialhilfe, der Prävention, der Integration und des Gesundheitswesens konform mit Sozialhilfegesetzgebung und den Bestimmungen zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit.	Abteilung Gesellschaft und Soziales
Tiefbau- und Gemeindebetriebe-kommission (TGK)	7 Mitglieder	1. <i>Wahlorgan</i>: Gemeinderat. 2. <i>Zusammensetzung</i>: Nach Ergebnis der vorausgegangenen (Proporz)Wahl des Gemeinderats. 3. <i>Amtsduer</i>: Amtszeitbeschränkung nach Artikel 11 Gemeindeordnung. 4. <i>Konstituierung</i>: Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Tiefbau und Gemeindebetriebe präsidiert die TGK von Amtes wegen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die TGK selbst.	Ausführungsprojekte in den Bereichen: • Öffentlicher und privater Verkehr • Öffentliche Anlagen: Aufenthalts- und Spielplätze, Grünanlagen, Alleen etc. • Wasserbau • Versorgung; Elektrizität, Wasser, Gas • Abwasserentsorgung	Abteilung Bau